

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0015-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-UW.1.4.21/0147-I/5/2016 vom 24. August 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenkraftwagen-
Verbraucherinformationsgesetz geändert wird (Pkw-VIG Novelle 2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 20. Oktober 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 24. August 2016 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.4.21/0147-I/5/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz geändert wird (Pkw-VIG Novelle 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) festgestellt werden, dass die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entspricht. Obwohl finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind, wurde keine Darstellung vorgenommen. Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind finanzielle Auswirkungen immer wesentlich und eine Darstellung auf die öffentlichen Haushalte ist vorzunehmen. Konkret wäre der mit der Vollziehung des Gesetzes (beispielsweise Kontrollmaßnahmen) verbundene Personal- und Sachaufwand darzustellen. Sollte dem Bund ein Aufwand erwachsen, wäre auch die Bedeckung auf DB-Ebene klar darzulegen.

Die vorliegende vereinfachte WFA wurde mit Version 3.9 des WFA-IT-Tools erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Version (4.7) auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen zum Download bereitgestellt ist.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen. Die Darstellung in der WFA fehlt allerdings. Die Bereitstellung von Informationen an Dritte (hier an Verbraucher/innen) stellt eine Informationsverpflichtung iSd WFA-Verwaltungskosten-VO dar. Es wäre zu prüfen, ob diese die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten und wären diese Verwaltungskosten darzustellen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird daher ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen eine **überarbeitete WFA zu übermitteln.**

11.10.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)